BENUTZUNGSORDNUNG

für die Grillhütte der Dorfgemeinschaft Allrath *aktiv* e.V.

1 Allgemeines

Die Dorfgemeinschaft Allrath *aktiv* e.V. - nachfolgend VERMIETER genannt - stellt die Grillhütte vorrangig den Allrather Einwohnern, Vereinen und Institutionen für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Benutzungsordnung gilt für die Grillhütte sowie die Außenanlagen - nachfolgend Anlage genannt -.

2 Überlassung, Widerruf, Rücktritt

Eine Anfrage auf Nutzung der Grillhütte ist an den VERMIETER zu richten. Der/die Antragsteller*in - nachfolgend MIETER genannt - muss volljährig sein. Ein Antrag kann auch mehrere Termine umfassen.
Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Grillhütte bzw. der Außenanlagen besteht nicht.

Eine Weiter- oder Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist unzulässig.

Aus wichtigem Grund kann die Überlassung durch den VERMIETER zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies ist möglich bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Anlage sowie wenn Umstände bekannt sind, die eine missbräuchliche Verwendung der Anlage erwarten lassen.
Ansprüche des MIETER auf Schadensersatzleistungen können sich hieraus nicht ergeben.

Tritt der MIETER vor der geplanten Veranstaltung vom Vertrag zurück, so hat er folgende Stornokosten zu zahlen:

bis 4 Wochen vor dem Termin	20 %
ab 4 Wochen vor dem Termin	50 %
ab 1 Woche vor dem Termin	100 %

vom Nutzungsentgelt.

Darf die Grillhütte aufgrund eines behördlichen Verbots (z.B. Corona) nicht vermietet werden, fallen keine Stornokosten an. Vom MIETER bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall erstattet.

3 Nutzungsentgelte

Für die Überlassung der Anlage werden pro Tag folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Miete: 120,- €

Für Strom, Wasser und Abwasser werden pauschal 10 € in Rechnung gestellt.

Die Strompauschale beinhaltet 10 kWh. Ein Mehrverbrauch wird mit 0,40 €/kWh berechnet. Der Zählerstand ist vor der Benutzung abzulesen.

Institutionen und Vereine, die Mitglied der Dorfgemeinschaft Allrath *aktiv* e.V. sind, erhalten die Anlage einmal pro Kalenderjahr unentgeltlich zur Nutzung. Lediglich die Kaution und die Nebenkosten sind zu entrichten. Für diese Veranstaltungen gilt ebenfalls diese Benutzungsordnung.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über Einzelfallvereinbarungen entscheiden oder die Nutzungsentgelte ganz oder teilweise erlassen.

Neben dem Nutzungsentgelt wird ein Sicherheitsbetrag (Kaution) in Höhe von 80,00 € erhoben.

Der MIETER verpflichtet sich, das Gesamt-Nutzungsentgelt einschließlich der Kaution bis zum vereinbarten Zahlungstermin auf das Konto der Dorfgemeinschaft Allrath aktiv e.V. zu überweisen. Ohne rechtzeitige Zahlung kann die Veranstaltung nicht stattfinden.

Die Kaution wird dem MIETER nach Rückgabe des Schlüssels erstattet, soweit sich aus dieser Benutzungsordnung für den MIETER keine Zahlungsverpflichtung ergeben hat.

4 Benutzungsregelungen

4.1 Pflichten des MIETERS

Die Benutzung der Grillhütte ist nur unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person gestattet. Die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebende Haftungsverpflichtung für den MIETER bleibt hiervon unberührt.

4.2 Übergabemodalitäten

Die Benutzungsdauer gilt für die Zeit von **12:00 Uhr (Belegungstag)** bis spätestens **10:00 Uhr** am darauffolgenden Tag. Ausnahmen sind besonders zu vereinbaren. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel jeweils um **12:00 Uhr** an der Grillhütte im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit der/m Bevollmächtigten des VERMIETERS. Dabei evtl. festgestellte Mängel sind im Anhang zum Nutzungsvertrag zu protokollieren.

4.3 Ordnung und Behandlung der Anlage

Die MIETER sind verpflichtet, die Anlage schonend und pfleglich zu behandeln. Eventuelle Schäden sind dem VERMIETER bei Schlüsselübergabe anzuzeigen.

Das Auswerfen von Konfetti ist im gesamten Gebäude, auf der Terrasse und im sonstigen Außenbereich der Grillhütte nicht gestattet

In der Grillhütte ist das Rauchen verboten.

Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Reißbrettstiften, „Powerstrips" etc. in oder an Wänden, Decken und Böden ist zu unterlassen.
Klebeband darf nur dann verwendet werden, wenn es rückstandsfrei und ohne Beschädigungen zu verursachen, wieder entfernt wird. Panzerband ist verboten.

Der MIETER verpflichtet sich, bei Verlust der ihm übergebenen Schlüssel die Kosten für ein neues Schließsystem zu tragen.

Die vorhandenen Toilettenanlagen sind zu nutzen und Verschmutzungen des Umlandes zu unterlassen. Der VERMIETER stellt entsprechende Hygiene- und Verbrauchsartikel in ausreichender Menge bereit.

Die Errichtung eins Zeltlagers oder die Übernachtung auf dem Außengelände der Grillhütte ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem VERMIETER möglich. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind ausschließlich durch den MIETER zu beantragen und nachzuweisen.

Zum Grillen darf ausschließlich nur der gemauerte Außengrill benutzt werden, der zudem ständig von einem Erwachsenen zu beaufsichtigen ist. Der Platz darf erst verlassen werden, wenn das Feuer niedergebrannt ist. Das Feuer ist so klein zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entsteht.
Als Brennmaterial darf nur Holz und handelsübliche Holzkohle verwendet werden. Das Hantieren mit feuergefährlichen, leicht entzündbaren oder Geruch verursachenden Stoffen (Spiritus, Benzin o. ä.) ist untersagt. Zum Anzünden des Feuers sind handelsübliche Grillanzünder zu verwenden.
Beim Verlassen der Anlage muss die Glut vollständig erloschen sein.
Der Grillkamin (einschließlich Grillrost) ist von allen Rückständen der Nutzung zu befreien. Die Reinigung hat bis spätestens zu dem im Nutzungsvertrag als Ende der Nutzung angegebenen Zeitpunkt zu erfolgen.

Das Abbrennen von Böllern oder Feuerwerkskörpern, auch mit Genehmigung der Ordnungsbehörde, ist grundsätzlich nicht gestattet; hier gilt das Hausrecht des VERMIETERS. Ausnahme bildet nur der Zeitraum vom 31.12. ab 11:30 Uhr bis zum 01.01. spätestens um 01:00 Uhr.

Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Räumlichkeiten sind einzuhalten. Im Besonderen sind Türen als Fluchtwege immer frei zu halten.

Die vorhandenen Kühlschränke sind nach der Benutzung feucht auszuwischen und bei abgeschaltetem Strom die Türen zu öffnen.

Beim Verlassen der Grillhütte sind sämtliche Wasserhähne zuzudrehen und das Licht bzw. alle anderen Stromquellen auszuschalten; Fenster und Türen sind zu verschließen bzw. zu verriegeln.

Bei Anwesenheit von Haustieren hat der MIETER darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Ein entsprechender Spender für Hundekotbeutel befindet sich am Auf-/Zugang zum Kirmesplatz/Grillhütte. Das Anleinen wird empfohlen, besonders dann, wenn Kinder sich auf den angrenzenden Spielflächen aufhalten.

4.4 Mobiliar der Grillhütte / Container

Zur Standardausstattung der Grillhütte gehören insgesamt 40 Stühle, 6 Tische, 2 Stehtische, 3 Zelttischgarnituren und 3 Barhocker. Eine weitere Möblierung kann kostenpflichtig über den Getränkehandel RATZ, Bongarder Straße 6, 41515 Grevenbroich–Allrath (Tel. 02181/272497) bezogen werden. Auch der Aufbau der Vorraumplanen (Terrasse) durch die Firma Ratz kann erfolgen.
Der Möbelcontainer ist nach der Nutzung wieder entsprechend den Vorgaben einzuräumen und das restliche Mobiliar (20 Stühle, 2 Tische, 3 Barhocker und 2 Stehtische) ordnungsgemäß in der Grillhütte zu belassen.

4.5 Lärmschutz

Auf die Anwohner ist weitgehend Rücksicht zu nehmen. Jeder übermäßige Lärm, auch auf dem Heimweg, ist zu unterlassen.
Musikanlagen und Tonwiedergabegeräte einschließlich der Lautsprecher dürfen nur innerhalb der Grillhütte aufgestellt werden. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass keine Lärm störende Auswirkungen auf die Nachbarschaft eintreten.
Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Die Gesamtlautstärke der Veranstaltung ist ab 22:00 Uhr auf eine angemessene Lautstärke (Raum-/Zimmerlautstärke) zu reduzieren. Bei Zuwiderhandlung muss mit Anzeigen durch Anwohner bzw. mit dem Einschreiten der Polizei gerechnet werden.

4.6 Reinigung / Abfallentsorgung

Der MIETER ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. Nutzung unter Beachtung der Übergabemodalitäten (Ziffer 4.2) die Grillhütte einschließlich Toilettenanlage zu reinigen. Benutztes Besteck, Gläser und Geschirr sind unversehrt und sauber wieder einzuräumen, Tische und Stühle sind mit einem feuchten Tuch gesäubert zu übergeben. Spüle und Kühlschrank sowie die Kühltheke sind ebenfalls

zu reinigen. Entsprechende Geschirr, Trocken- und Putztücher sowie weiteres Reinigungsmaterial sind vom MIETER mitzubringen. Dem MIETER werden entsprechende Müllsäcke sowohl für die fest installierten Müllgefäße im Außenbereich als auch für die sonstige Entsorgung von Müll zur Verfügung gestellt. Für die Beseitigung von Abfällen, hierzu gehören ebenfalls die Asche aus dem Grillkamin sowie der Außenbereich, ist der MIETER verantwortlich.

Kommt der MIETER seiner Verpflichtung zur Reinigung/Abfallentsorgung nicht nach oder sind aufgrund der Verschmutzung der Anlage erhebliche Mehraufwendungen des VERMIETERS für den Reinigungsdienst aufzuwenden, werden dem MIETER 10,00 € je angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt bzw. von der Kaution einbehalten.

5 Hausrecht

Der MIETER sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch seine Gäste.

Das Hausrecht steht dem VERMIETER zu, der zur örtlichen Überwachung und Beaufsichtigung der Anlage eine/n Bevollmächtigte/n bestellen kann. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges Zutritts- und Kontrollrecht zu.

6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

MIETER, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des VERMIETERS oder dessen Bevollmächtigten/r nicht Folge leisten, können verwarnt und zeitweise oder dauernd von der Vergabe der Anlage ausgeschlossen werden.
Sachbeschädigung an der Anlage kann den sofortigen Entzug des Nutzungsrechts zur Folge haben. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Nutzungsentgeltes.

7 Haftung

Der MIETER stellt den VERMIETER von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Grillhütte, dem Grundstück, den Einrichtungen und Anlagen ergeben.

Für Schäden jeglicher Art, die auf unsachgemäßen Gebrauch der Anlage zurückzuführen sind, insbesondere für mutwillige Zerstörung, haftet der MIETER, in dessen Benutzungszeit die Beschädigung fällt, als Gesamtschuldner.

Die Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten trägt der MIETER in vollem Umfang.

Der VERMIETER haftet weder für Unfälle noch für den Verlust oder Beschädigungen von mitgebrachten Gegenständen des MIETER oder einer seiner Gäste (z.B. Garderobe, Geld, Wertsachen etc.).

Dem MIETER wird empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen bzw. eine evtl. notwendige Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes der Dorfgemeinschaft Allrath aktiv e.V. am 08.10.2026 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen zur Benutzungsordnung treten gleichzeitig außer Kraft.

gez.	gez.
Cathrin Hassels	Oliver Kessel
1. Vorsitzende	1. Kassierer